

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT TULLN

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 16. September 2025

6. Verordnung

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Tulln, mit der aufgrund der Pflanzenkrankheit „Feuerbrand“ eine Befallszone in der Gemeinde Muckendorf-Wipfing nach dem NÖ Pflanzengesundheitsgesetz verordnet wird

Die Bezirkshauptmannschaft Tulln verordnet aufgrund des § 4 NÖ Pflanzengesundheitsgesetz (NÖ PGHG), LGBl.Nr. 100/2019 i.V.m § 4 NÖ Pflanzengesundheitsverordnung (NÖ PGHVO), LGBl.Nr. 17/2021:

Präambel

Wird bei Untersuchungen nach § 3 Abs. 1 NÖ Pflanzengesundheitsverordnung der Verdacht auf ein Vorhandensein des Schadorganismus „Erwinia amylovora“ (Feuerbrand) bestätigt, hat die Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 4 NÖ Pflanzengesundheitsgesetz iVm § 3 Abs. 1 NÖ Pflanzengesundheitsverordnung zum Schutz der benachbarten Gebiete im Umkreis von bis zu 3 km von der Befallsstelle eine Befallszone abzugrenzen, in der die Verbote und Maßnahmen gemäß § 4 NÖ Pflanzengesundheitsverordnung zu beachten bzw. zu befolgen sind.

Von der Behörde wurde festgestellt, dass auf dem Grundstück Nr. 24/1, KG Muckendorf, Feuerbrand aufgetreten ist. Diese Feststellung basiert auf einem Gutachten des Feuerbrandsachverständigen und es ist daher das genannte Grundstück als Befallsstelle zu qualifizieren.

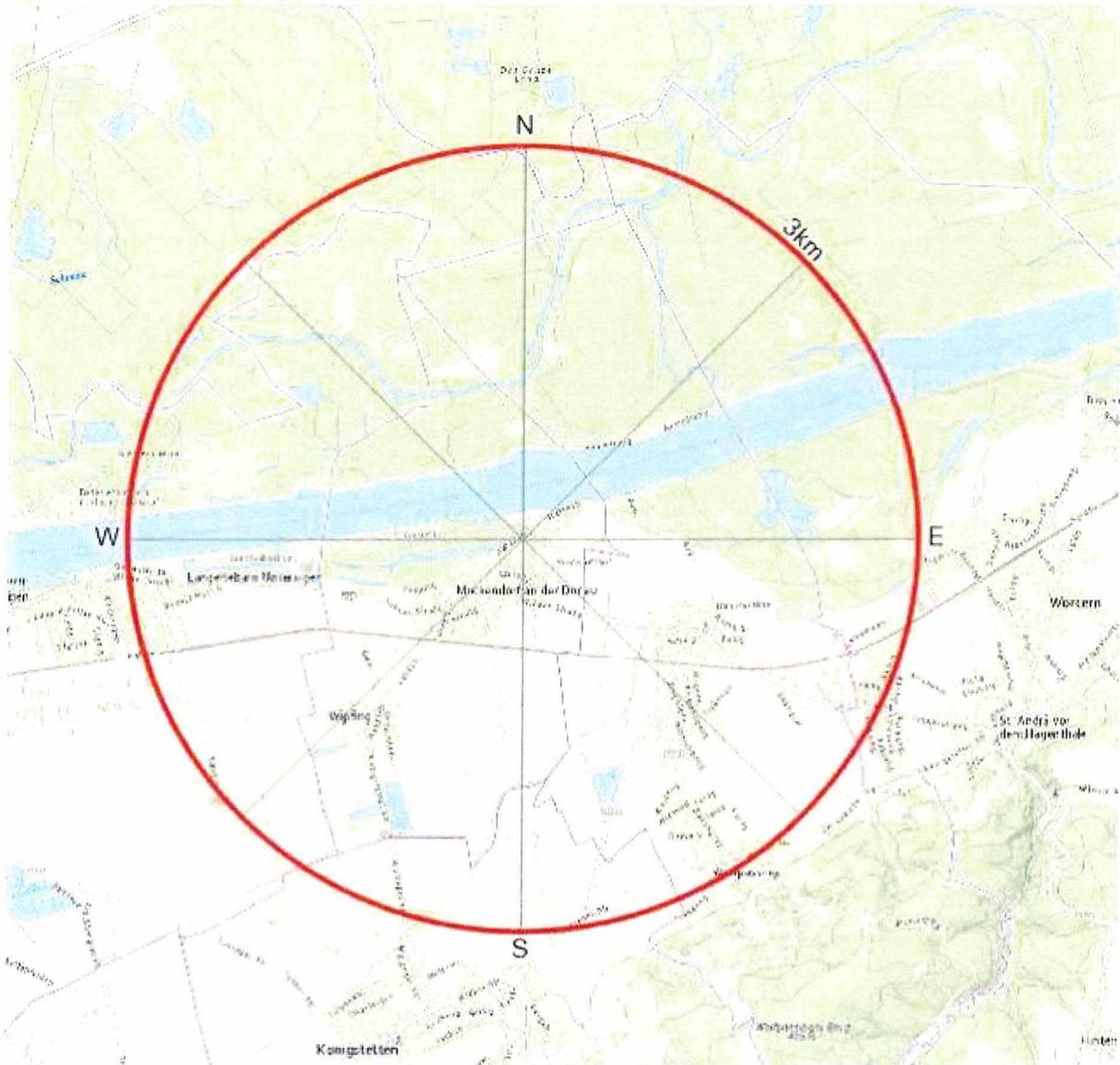
Verordnung

§ 1

Von der Bezirkshauptmannschaft Tulln wird in einem Umkreis von 3 km um die Befallsstelle, Grundstück Nr. 24/1, KG Muckendorf, die Befallszone abgegrenzt. Die Zone ist auf dem nachstehenden Plan dargestellt:

Angeschlagen am: 17.9.2025
Abgenommen am: 16.9.2028



Die betroffenen Katastralgemeinden sind **20156 Muckendorf, 20195 Wipfing, 20199 Zeiselmauer, 20148 Langenlebarner Unteraigen, 20197 Wördern, 20196 Wolfpassing, 20147 Langenlebarner Oberaigen, 20142 Königstetten, 11134 Schmida, 20104 St. Andrä, 11150 Oberzögersdorf**

§ 2

Die Verordnung tritt mit der Kundmachung am selbigen Tag in Kraft.

§ 3

Innerhalb der verordneten Befallszone sind folgende Bestimmungen der NÖ Pflanzengesundheitsverordnung zu beachten:

§ 4 Abs. 5:

In Befallszonen ist das Auspflanzen von Feuerbrandwirtspflanzen verboten.

Angeschlagen am: 17. 9. 2025
Abgenommen am: 16. 9. 2028
www.ris.bka.gv.at



§ 1 Abs. 2:

Zu den Feuerbrandwirtspflanzen zählen insbesondere:

Amelanchier (Felsenbirne), Chaenomeles (Zierquitte), Crataegus (Weiß- oder Rotdorn), Cotoneaster (Zwergmispel), Cydonia (Quitte), Eriobotrya (Wollmispel), Malus (Apfel), Mespilus (Mispel), Pyrus (Birne), Pyracantha (Feuerdorn), Sorbus (z.B. Eberesche, Vogelbeere), Photinia davidiana (Lorbeergranzmispel) und Aronia (Apfelbeere).

§ 4 Abs. 6:

Ausgenommen vom Verbot nach Abs. 5 sind aber Pflanzen folgender Gattungen, die der Fruchtnutzung dienen:

Cydonia (Quitte), Malus (Apfel), Mespilus (Mispel), Pyrus (Birne), mit Ausnahme der Sorte Speckbirne (Synonym: Oberösterreichische Weinbirne, Zitronengelbe), Sorbus (z.B. Eberesche, Vogelbeere), Aronia (Apfelbeere).

§ 4

Die Nichtbeachtung dieser Verordnung bzw. die Nichteinhaltung von aus dieser Verordnung resultierenden Bestimmungen gelten als Verwaltungsübertretung gemäß § 8 NÖ Pflanzengesundheitsgesetz.

Hinweis:

Die in dieser Verordnung erfolgte Abgrenzung der Befallszone wird erst aufgehoben, wenn bei Untersuchungen in der Befallszone durch drei Jahre hindurch, gerechnet ab Bestätigung des Auftretens des Schadorganismus, kein weiteres Auftreten des Schadorganismus festgestellt wurde.

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Renate Giller-Schilk

Angeschlagen am: 17.9.2025
Abgenommen am: 16.9.2028





Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur

Ange schlagen am: 17.9.2025
Abgenommen am: 16.9.2028

